Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 10.

(Nr. 8495.) Gesetz, betreffend die Auflösung des Lehnsverbandes der dem Sächsischen Lehnrechte, der Magdeburger Polizeiordnung und dem Longobardischen Lehnrechte, sowie dem Allgemeinen Preußischen Landrechte unterworfenen Lehne in den Provinzen Sachsen und Brandenburg. Vom 28. März 1877.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen über die Aufhebung des Lehnsverbandes in den Provinzen Sachsen und Brandenburg, und besondere Vorschriften über die Auflösung desselben bei den dem Sächsischen Lehnrechte unterworfenen Lehnen.

§. 1.

Der noch bestehende Lehnsverband in den Provinzen Sachsen und Brandenburg wird in Bezug auf sämmtliche, dem Sächsischen Lehnrechte, dem Lehnrechte der Magdeburger Polizeiordnung und dem Longobardischen Lehnrechte, sowie dem Allgemeinen Landrechte unterworfene Lehne, einschließlich der Afterlehne, Bauer- und Bürgerlehne, Geldlehne und Lehnsstämme, mit alleiniger Ausnahme der Thronlehne und der im §. 15. gedachten Lehnsstämme, nach Maßnahme dieses Gesetzes aufgelöst.

Die Auflösung des Lehnsverbandes bezieht sich auch auf die zu den Thronlehnen gehörig gewesenen Afterlehne.

Ausgegeben zu Berlin den 21. April 1877.

§. 2.

Bei der Auflösung des Lehnsverbandes der dem Sächsischen Lehnrecht zunächst oder subsidiarisch unterworfenen Lehne werden nur diejenigen Lehnberechtigten (Lehnsbesitzer und Mitbelehnte) berücksichtigt, welche bis zum Eintritt der Gesetzeskraft dieses Gesetzes geboren sind, oder bis zum 302. Tage von diesem Zeitpunkte an geboren werden, und deren Rechte außerdem bei dem zuständigen Gerichte entweder in Gemäßheit des Gesetzes vom 18. April 1855. (Gesetz-Samml. S. 222.) bereits angemeldet sind, oder bis zum Ablauf einer, vom Eintritt der Gesetzeskraft des gegenwärtigen Gesetzes an zu berechnenden zweijährigen Frist angemeldet werden.

Ueber die Anmeldung ist eine Bescheinigung zu ertheilen.

Die Anmeldung ist zur Vermeidung der Ausschließung auch rücksichtlich derjenigen Lehnberechtigten erforderlich, deren Ascendenten angemeldet sind.

Die Anmeldung ist für die unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder vom Vater, für Mündel vom Vormund oder Pfleger zu veranlassen. Großjährige, unter väterlicher Gewalt stehende Personen sind selbstständig zu dieser Anmeldung befugt.

Die rechtzeitig erfolgte Anmeldung, sowie die Ertheilung der Bescheinigung sind kostenfrei.

§. 3.

Die im §. 1. gedachten, nach Sächsischem Lehnrecht zu beurtheilenden Lehne verlieren, soweit nicht in den §§. 6—8. abweichende Bestimmungen getroffen sind, mit dem Tage der Gesetzeskraft dieses Gesetzes ihre Lehnseigenschaft,

1) wenn bis zum Ablauf der zweijährigen Frist (§. 2.) kein Lehnberechtigter — außer dem Besitzer — bei dem zuständigen Gerichte angemeldet ist;
2) wenn beim Ablauf jener Frist, oder, falls nach den §§. 6—8. die Lehnseigenschaft noch über diese Frist hinaus fortdauert, auch späterhin neben dem Besitzer keiner der nach §. 2. zu berücksichtigenden Lehnberechtigten mehr am Leben ist;
3) wenn die angemeldeten Lehnberechtigten oder deren Ascendenten in die Auflösung des Lehnsverbandes eingewilligt haben oder noch einwilligen, oder wenn die Mitbelehnten entweder durch Revers darin zu willigen verpflichtet sind, oder dem Besitzer volle Verfügungsfreiheit eingeräumt haben.

Die Descendenz des Lehnsbesitzers, der Lehnberechtigten und Mitbelehnten werden durch die Einwilligung ihrer Ascendenten in die Allodifikation des Lehns gebunden.

§. 4.

Lehne, welche nach der Gesetzeskraft des Gesetzes vom 2. März 1850. (Gesetz-Samml. S. 77.) an dritte, nicht zu den bisherigen Lehnberechtigten gehörige Personen mit Genehmigung der Mitbelehnten und unter Bestätigung des Appellationsgerichts veräußert worden sind, haben in den Händen der neuen Erwerber die Lehnseigenschaft verloren.

§. 5.

§. 5.

Die im §. 3. gedachten Lehne verlieren, auch wenn Lehnberechtigte (§. 2.) vorhanden sind, mit dem Tage des Eintritts der Gesetzeskraft dieses Gesetzes die Lehnseigenschaft, wenn der Lehnsbesitzer zur Zeit dieses Eintritts lehnsfähige Descendenz hat, oder bis zum 302. Tage von dieser Zeit ab solche gewinnt.

Die Verpflichtungen des bisherigen Lehnsbesitzers regelt der §. 9. dieses Gesetzes.

§. 6.

Hat der Lehnsbesitzer keine nach §. 5. zu berücksichtigende Descendenz, es ist aber bei seinem Tode ein nach §. 2. zu berücksichtigender Lehnberechtigter vorhanden, so vererbt das Lehn nach Recht und Ordnung der bisherigen Lehnsfolge, ohne daß es in Bezug auf die Zulassung noch anderer Personen zur Lehnsfolge auf die Zeit der Geburt und auf die Anmeldung der Lehnberechtigten ankommt. Dieselbe Lehnsvererbung erfolgt auch dann, wenn der Besitzer zwar nach dem in §. 5. gedachten Zeitpunkte lehnsfähige Descendenz erhält, dieselbe aber vor ihm mit Tode abgeht.

Ueberlebt der später geborene Descendent den Lehnsbesitzer, so schließt er die Lehnberechtigten von der Succession aus und das Lehn verliert mit dem Anfalle in seiner Hand die Lehnseigenschaft.

§. 7.

Hat der zur Succession gelangende Mitbelehnte bei dem Anfalle des Lehns lehnsfähige Descendenz, so verliert mit dem Anfalle das Lehn in seiner Hand die Lehnseigenschaft.

Erhält er erst später lehnsfähige Descendenz, welche ihn überlebt, so verliert das Lehn in der Hand der Letzteren die Lehnseigenschaft. Verstirbt die später geborene Descendenz vor ihm, so tritt eine fernere Succession der Mitbelehnten unter den in den §§. 2. und 6. angegebenen Voraussetzungen auf die dort bestimmte Weise ein.

Hat der zur Succession gelangende Mitbelehnte bei dem Anfalle des Lehns lehnsfähige Descendenz nicht, erhält er solche auch später nicht, so vererbt sich das Lehn nach Recht und Ordnung der bisherigen Lehnsfolge.

§. 8.

Befindet sich das Lehn in den Händen mehrerer Mitbesitzer zu idealen Antheilen mit gegenseitiger gesammter Hand und Mitbelehnschaft, von denen Einer oder Einige lehnssuccessionsfähige Descendenz besitzen, Andere nicht, so verliert dasselbe die Lehnseigenschaft, wenn nach den vorstehenden Grundsätzen die Umwandlung in freies Eigenthum auch nur für Einen Antheil eingetreten ist.

§. 9.

Der Lehnsbesitzer, in dessen Händen die Lehnseigenschaft nach den §§. 5. bis 8. erlischt, hat die Wahl, ob er das Lehn

a) gegen eine nach §. 10. zu bestimmende Abfindung der Lehnberechtigten als freies Eigenthum behalten oder

b) nach den Bestimmungen der §§. 11. und 12. in ein beständiges Fideikommiß für die zur Lehnssuccession berufenen Familienglieder dergestalt verwandeln will, daß er selbst in die Stelle des ersten Fideikommißbesitzers tritt.

Der Lehnsbesitzer hat innerhalb vier Jahren die getroffene Wahl dem zuständigen Gerichte anzuzeigen.

Diese Frist beginnt mit dem Tage, an welchem das Lehn die Lehnseigenschaft verliert.

Steht der Lehnsbesitzer wegen Minderjährigkeit unter Vormundschaft, so ruht das Wahlrecht während der Dauer derselben; die vierjährige Frist beginnt in diesem Falle mit dem Tage der erlangten Großjährigkeit.

Stirbt ein Lehnsbesitzer vor Ablauf der Frist, ohne sich erklärt oder den Entwurf einer Stiftungsurkunde eingereicht zu haben (§. 12.), so läuft seinen Allodialerben eine neue, vom Todestage ab zu bemessende zweijährige Frist.

Erfolgt innerhalb der gesetzlich bestimmten Fristen eine Wahl nicht, oder kommt eine gültige Stiftungsurkunde nicht zu Stande (§. 12.), so gilt die Zahlung einer Abfindung — zu a. — als gewählt.

§. 10.

Die nach §. 9. zu a. zu zahlende Abfindung ist mit fünf Prozent des Lehnswerthes nebst fünf Prozent Zinsen davon vom Tage des Erlöschens der Lehnseigenschaft ab bei dem vom Appellationsgericht oder nach §. 17. vom Justizminister zu bestimmenden Gerichte erster Instanz zu hinterlegen.

Der Lehnswerth wird berechnet:

bei Grundstücken nach dem vierzigfachen Betrage des Grundsteuerreinertrages und dem fünfundzwanzigfachen Betrage des Gebäudesteuernutzungswerthes;

bei Geldlehnen und Lehnsstämmen nach dem Kapitalbetrage;

bei Zehnten und anderen Prästationen nach der von der Generalkommission festzusetzenden Ablösungssumme.

Hat das beim Lehngute befindliche Inventarium Allodialeigenschaft, so wird dessen Werth, soweit es zur Bewirthschaftung des Lehngutes nothwendig vorhanden sein muß, nach landüblichen Taxgrundsätzen festgestellt und von dem ermittelten Lehnwerthe in Abzug gebracht.

Die mitbelehnschaftlich konsentirten Schulden sind überall in Abzug zu bringen.

Sofern nur solche Mitbelehnte vorhanden sind, welche gegen eine bestimmte Summe in die Allodifikation des Lehns zu willigen, oder dem Lehnsbesitzer die freie Verfügung über das Lehn zu gestatten verpflichtet sind (§. 3. zu 3.), so besteht die zu zahlende Abfindung (§. 9.) in dem Betrage von fünf Prozent der bestimmten Abfindungssumme.

§. 11.

§. 11.

Die Verwandlung des bisherigen Lehns in ein beständiges Familienfideikommiß (§. 9. zu b.) kann nur dann erfolgen, wenn das Lehn aus Grundstücken besteht, und wenn dasselbe oder mehrere in der Hand eines und desselben Lehnsbesitzers befindliche Lehne zusammen bei Annahme einer vierprozentigen Verzinsung des nach den Grundsätzen des §. 10. zu berechnenden Lehnswerthes einen jährlichen Reinertrag von mindestens sieben Tausend fünf Hundert Mark gewähren.

Es ist gestattet, bis zum Belaufe dieses Reinertrages und über den letzteren hinaus einzelne, mit dem Lehngute wirthschaftlich verbundene Grundstücke, Lehnskapitalien, sowie das zur Bewirthschaftung des Lehnsgutes dienende, bisher allodiale Wirthschaftsinventarium dem zu bildenden Fideikommisse zuzuschlagen.

Hierbei werden die Erträge der zuzuschlagenden Grundstücke und Lehnskapitalien nach den Grundsätzen des §. 10., die der Inventarienstücke nach Maßgabe einer landüblichen Taxe berechnet.

Von dem so ermittelten Reinertrage müssen nach Maßgabe der §§. 53. und 54. Tit. 4. Th. II. Allgemeinen Landrechts dem Fideikommißbesitzer wenigstens drei Tausend sieben Hundert und fünfzig Mark zur freien Verwendung bleiben.

Die beschränkende Vorschrift des §. 56. a. a. O. findet nicht statt.

Die Stempelabgabe für die Fideikommißstiftung wird, insoweit das Fideikommiß aus Lehngütern und Lehnskapitalien errichtet wird, auf den dritten Theil desjenigen Betrages ermäßigt, welcher nach den bestehenden Gesetzen sonst zu entrichten sein würde.

§. 12.

Wird die Stiftung eines Familienfideikommisses gewählt, so hat der bisherige Lehnsbesitzer innerhalb der gesetzlichen Frist (§. 9.) den Entwurf einer zur Bestätigung geeigneten Stiftungsurkunde dem Appellationsgerichte einzureichen.

Erlangt diese nicht die Bestätigung des Gerichts, so gilt die Verwandlung des Lehns in freies Eigenthum als gewählt.

§. 13.

Jeder abzufindende Lehnberechtigte (§. 2.) ist von dem Lehnsbesitzer die Hinterlegung der Abfindungssumme zu fordern berechtigt, sobald die Verpflichtung zu deren Zahlung nach Maßgabe der §§. 9. 10. 12. eingetreten ist.

§. 14.

Die Bestimmungen der §§. 9. bis 13. kommen in den Fällen nicht zur Anwendung, in welchen das Lehn bereits zugleich die Eigenschaft eines Familienfideikommisses besitzt.

Bei denjenigen Lehngütern, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nur zu Gunsten der Descendenz des Stifters oder einer einzelnen Linie der lehnbesitzenden Familie in Familienfideikommiß umgewandelt worden sind, steht es dem Fideikommißbesitzer binnen der nach §. 9. zu bemessenden Frist frei, die Stiftung auf sämmtliche zur Lehnssuccession berufene Familienglieder auszudehnen.

Diese Umwandlung erfolgt stempelfrei.

§. 15.

Als Familienfideikommisse werden auch diejenigen Lehnsstämme angesehen, welche zwar in Folge testamentarischer oder vertragsmäßiger Bestimmungen nach Lehnrecht vererben, jedoch niemals einem lehnsherrlichen Obereigenthum unterworfen gewesen sind, und bei denen die Erbfolge ausschließend auf Verwandtschaft beruht.

Diese Lehnsstämme werden mit Ablauf der in §. 2. bestimmten Frist freies Eigenthum der Besitzer, wenn die Voraussetzungen des §. 3. Nr. 1. und 2. vorliegen. Außer diesen Fällen ist zu den im §. 1. des Gesetzes vom 15. Februar 1840. (Gesetz-Samml. S. 20.) bezeichneten Verfügungen über diese Lehnsstämme ein nach den Vorschriften in §§. 2. bis 14. daselbst zu fassender Familienschluß erforderlich, sofern nicht bereits durch die Stiftungsurkunde oder Verträge bestimmte erleichternde Bestimmungen für die Disposition festgesetzt sind.

§. 16.

Geht das Lehn auf einen Mitbelehnten über, so erfolgt die Auseinandersetzung zwischen dem Lehnsfolger und den Allodialerben, insbesondere die Absonderung des Lehns vom Allodium, sowie die Abfindung der Ehefrau und Töchter des Lehnsbesitzers nach den bisher bestehenden Gesetzen.

§. 17.

Die nach §. 9a. zu zahlende Allodifikationssumme dient, sofern sich die Lehnberechtigten nicht über deren Theilung einigen, zum Besten einer für die bisher lehntragende Familie bestimmten Stiftung.

Der zur Bildung dieser Stiftung und Feststellung des Statuts erforderliche Familienschluß wird in einer für die Familie bindenden Weise durch die nach §. 2. ermittelten Lehnberechtigten gefaßt.

Zur Zusammenberufung der Interessenten genügt eine Vorladung mit der Verwarnung, daß die Ausbleibenden durch den nach Mehrheit zu fassenden Beschluß der Erschienenen gebunden sind.

Descendenten werden durch ihren am Leben befindlichen Ascendenten vom Stimmrecht ausgeschlossen und durch dessen Abstimmung gebunden, Ehefrauen durch ihre Ehemänner auch ohne Vollmacht vertreten.

Die Erklärungen von Vormündern bedürfen nicht der Genehmigung des Gegenvormundes und ebenso, wie die von Pflegern, nicht der des vormundschaftlichen Gerichts.

Die Bestätigung der Stiftung erfolgt durch das Gericht, bei welchem die Allodifikationssummen deponirt sind. Ist die Deposition der Allodifikationssummen für Lehne derselben Familie bei mehreren Gerichten erfolgt, so ist das Appellationsgericht und, wenn die Gerichte in verschiedenen Appellationsgerichtsbezirken liegen, der Justizminister ermächtigt, die Vorbereitung und Bestätigung der Familienstiftung auf Antrag eines Interessenten Einem der Gerichte zu übertragen.

Bis zur Bestätigung der Stiftung durch das zuständige Gericht werden die auflaufenden Zinsen zum Kapital geschlagen.

Eine

Eine Stempelabgabe wird für die Bildung respektive Verstärkung der Stiftung nicht erhoben.

§. 18.

Die Löschung der Lehnseigenschaft im Grundbuche erfolgt auf den Antrag des Besitzers im Fall des §. 4. ohne weitere Nachweise, in allen übrigen Fällen, wenn derselbe durch ein Zeugniß des zuständigen Appellationsgerichts nachgewiesen hat, daß die Aufhebung des Lehnsverbandes in Gemäßheit der Vorschriften dieses Gesetzes erfolgt, beziehungsweise, daß die festgestellte Abfindungssumme (§. 10.) gezahlt oder hinterlegt ist.

Wird das Lehn in Familienfideikommiß verwandelt oder die Fideikommißstiftung auf sämmtliche zur Lehnssuccession berufene Familienglieder ausgedehnt, so hat die Fideikommißbehörde die Eintragung, beziehungsweise Erweiterung der Fideikommißeigenschaft zu veranlassen. In diesen Fällen muß gleichzeitig mit dieser Eintragung die Löschung der Lehnsqualität erfolgen.

Die Aushändigung eines Geldlehns oder eines Lehnsstammes — auch von der im §. 15. gedachten Art — an den zeitigen Lehnsbesitzer kann nur auf Grund eines Zeugnisses des zuständigen Appellationsgerichts über die erfolgte Allodifikation geschehen.

Auf Beschwerden über die nach diesem Paragraphen zu bewirkenden Eintragungen und Löschungen, sowie über Allodifikationen von Geldlehnen und Lehnsstämmen entscheidet in letzter Instanz der Justizminister.

Zweiter Abschnitt.

Auflösung des Lehnsverbandes der dem Lehnrechte der Magdeburger Polizeiordnung, dem Longobardischen Lehnrechte oder dem Allgemeinen Preußischen Landrechte unterworfenen Lehne.

§. 19.

Bei der Auflösung des Lehnsverbandes der dem Lehnrechte der Magdeburger Polizeiordnung, dem Longobardischen Lehnrechte oder dem Allgemeinen Preußischen Landrechte unterworfenen Lehne werden nur diejenigen Lehnberechtigten (Agnaten, Mitbelehnte und andere Successionsberechtigte) berücksichtigt, welche bis zum Eintritt der Gesetzeskraft dieses Gesetzes geboren sind, oder bis zum 302. Tage von diesem Zeitpunkte an geboren werden und außerdem binnen zwei Jahren, vom Eintritt der Gesetzeskraft dieses Gesetzes an gerechnet, bei dem zuständigen Lehnshofe angemeldet, oder, sofern dies nicht früher geschehen ist, in das Grundbuch (Hypothekenbuch) eingetragen sind.

Ueber die Anmeldung ist eine Bescheinigung zu ertheilen und über die bei den Grundbüchern geschehenen Eintragungen dem Appellationsgericht Mittheilung zu machen.

Die Eintragung oder Anmeldung ist zur Vermeidung der Ausschließung auch rücksichtlich derjenigen Lehnberechtigten erforderlich, deren Ascendent eingetragen oder angemeldet ist; dieselbe ist für die unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder vom Vater, für den Mündel vom Vormund oder Pfleger zu veranlassen.

 Groß-

Großjährige, unter väterlicher Gewalt stehende Personen sind selbstständig zu dieser Eintragung bezüglich Anmeldung befugt.

Die rechtzeitig erfolgte Eintragung und Anmeldung, sowie die Ertheilung der Bescheinigung sind kostenfrei.

Als Lehnshof haben die Appellationsgerichte rücksichtlich der von ihnen bisher ressortirenden Lehne zu fungiren. Bei denjenigen Lehnen, welche nicht zum Ressort der Appellationsgerichte gehört haben, wird die Funktion des Lehnshofes der zweiten Abtheilung des Kreisgerichts übertragen, in dessen Sprengel das Lehn belegen ist oder verwaltet wird.

Entstehen Streitigkeiten über die Zuständigkeit des Gerichts oder ist ein zuständiges Gericht nach vorstehenden Grundsätzen nicht zu ermitteln, so hat das Appellationsgericht und, wenn der Streit zwischen Gerichtsbehörden verschiedener Appellationsgerichtsbezirke entsteht, der Justizminister das Gericht zu bestellen, welches die Rechte und Pflichten des Lehnshofes zu übernehmen hat.

§. 20.

Rücksichtlich der Bauerlehne in den zum vormaligen Königreich Westfalen und den ehemals Französischen Departements gehörig gewesenen Landestheilen behält es bei der Vorschrift des §. 78. des Gesetzes vom 21. April 1825. und §. 56. des Gesetzes vom nämlichen Tage (Gesetz-Samml. S. 74. und 112.) sein Bewenden.

§. 21.

Zu den Lehnberechtigten werden in den zum vormaligen Königreich Westfalen und den ehemals Französischen Departements gehörig gewesenen Landestheilen nicht gerechnet:

1) Mitbelehnte, deren Rechte nicht vertragsmäßig wieder hergestellt sind;
2) Agnaten, welche in Gemäßheit der §§. 5. bis 7. der Verordnung vom 11. März 1818. (Gesetz-Samml. S. 17.) und der Deklaration vom 9. Juli 1827. (Gesetz-Samml. S. 76.) ihr Successionsrecht in die noch fortbestehenden Lehne verloren haben.

§. 22.

Das noch im ordentlichen Lehngange befindliche, sowie das durch einen Allodialtitel an ein Mitglied der lehntragenden Familie übergegangene, aber in den beiden letzten Erbfällen nach Lehnrecht vererbte Lehn verliert die Lehnseigenschaft:

1) wenn bis zum Ablauf der zweijährigen Frist (§. 19.) kein Lehnberechtigter in dem Grundbuche eingetragen, bezüglich bei dem zuständigen Appellationsgerichte angemeldet ist;
2) wenn beim Ablauf jener Frist oder, falls nach Maßgabe der §§. 6. bis 8. die Lehnseigenschaft noch über diese Frist hinaus fortdauert, auch späterhin keiner der eingetragenen, bezüglich angemeldeten Lehnberechtigten mehr am Leben ist;

3) wenn die eingetragenen, bezüglich angemeldeten Lehnberechtigten durch Vertrag in die Auflösung des Lehnsverbandes eingewilligt haben oder noch einwilligen.

Die Descendenten des Lehnsbesitzers und die Lehnberechtigten werden durch die Einwilligung ihrer Ascendenten in die Auflösung des Lehnsverbandes verpflichtet.

§. 23.

Auf diejenigen Lehne, welche nicht nach den Vorschriften des §. 22. allodifizirt sind, finden die Bestimmungen der §§. 5. bis 18. Anwendung.

§. 24.

Ist ein in dem vormaligen Königreich Westfalen oder in den Departements des ehemaligen Französischen Kaiserreichs belegenes Lehn nach der Wiedereinführung des Allgemeinen Preußischen Landrechts bis zur Gesetzeskraft des Gesetzes vom 11. März 1818. an dritte Personen erblich und unwiderruflich veräußert, so hat dasselbe die Lehnseigenschaft verloren, wenn keine Agnaten und keine Descendenten von Agnaten vorhanden sind, welche ihre Successionsrechte bis zum 1. Januar 1818. und, wenn die Veräußerung in der Zeit vom 1. Januar 1818. bis zur Gesetzeskraft der Verordnung vom 11. März 1818. erfolgt ist, vor dieser Veräußerung zur Eintragung in das Hypothekenbuch angemeldet haben.

§. 25.

Ist, abgesehen von dem Falle des §. 24., das Lehn erblich und unwiderruflich entweder

1) von einem lehnsfähig beerbten

oder

2) von einem zwar nicht lehnsfähig beerbten Lehnsmanne, aber
   a) an ein Mitglied der lehntragenden Familie, oder
   b) mit Einwilligung des nächsten und, bei gleicher Nähe, der nächsten Agnaten

veräußert worden, und ist beim Eintritt der Gesetzeskraft dieses Gesetzes von den Personen des Veräußerers oder seiner lehnsfähigen Descendenz oder des beziehungsweise der nächsten einwilligenden Agnaten, oder ihrer lehnsfähigen Descendenz noch Jemand am Leben, so verliert das Lehn die Lehnseigenschaft und es hat der Besitzer die im §. 10. festgesetzte Abfindung gerichtlich zu hinterlegen.

§. 26.

Ist nach einer Veräußerung der im §. 25. gedachten Art keine der dort bezeichneten Personen bei Eintritt der Gesetzeskraft dieses Gesetzes mehr am

Leben,

Leben, so bleibt dem Lehnberechtigten von diesem Zeitpunkte an noch drei Jahre die Klage auf Herausgabe des Lehns vorbehalten. Wird innerhalb dieser Frist die Klage nicht angemeldet, so verliert das Lehn die Lehnseigenschaft und der Besitzer hat die im §. 10. festgesetzte Entschädigung zum gerichtlichen Depositum zu zahlen.

§. 27.

Ist die erbliche und unwiderrufliche Veräußerung von einem nicht lehnsfähig beerbten Lehnsmanne an einen nicht zur Lehnsfamilie gehörenden Dritten ohne die §. 25. gedachte agnatische Einwilligung erfolgt, so steht den nach §§. 19. und 26. zu berücksichtigenden Lehnberechtigten vom Eintritt der Gesetzeskraft dieses Gesetzes ab, oder, wenn der Veräußerer noch am Leben ist, von dessen Tode an gerechnet, binnen drei Jahren die Anstellung der Klage auf Herausgabe des Lehns zu.

Wird das Recht innerhalb dieser Frist nicht ausgeübt, so erlischt die Lehnseigenschaft des Lehns und es hat der Besitzer die im §. 10. bestimmte Entschädigung gerichtlich zu hinterlegen.

§. 28.

Gelangt das Lehn in Gemäßheit der §§. 26. und 27. wieder in die Hände eines Mitgliedes der lehntragenden Familie, so finden die §§. 22. und 23. mit der Maßgabe Anwendung, daß die im §. 19. bestimmte Frist von der Erlangung des Besitzes an zu rechnen ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 28. März 1877.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal. v. Bülow. Hofmann.

(Nr. 8496.) Gesetz, betreffend die Revision — beziehentlich Abänderung — der Reglements der öffentlichen Feuersozietäten. Vom 31. März 1877.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.
verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Diejenigen Bestimmungen der Reglements der öffentlichen Feuersozietäten, welche den bei diesen Sozietäten nicht versicherten Personen Beiträge zu den Kosten der öffentlichen Sozietäten oder Beschränkungen in Beziehung auf die Höhe der Versicherungssumme auferlegen, oder welche die Einrichtung, die Befugnisse und den Geschäftsverkehr anderer Versicherungsgesellschaften betreffen, werden — unbeschadet des in einzelnen Bezirken bestehenden Gebäudeversicherungszwanges — aufgehoben.

§. 2.

Insoweit durch diese Aufhebung eine Umänderung der Reglements der öffentlichen Feuersozietäten erforderlich wird, ist dieselbe durch die Sozietätsorgane unter Genehmigung des Ministers des Innern herbeizuführen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 31. März 1877.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.
Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal. v. Bülow.
Hofmann.

 (Nr. 8497.)

(Nr. 8497.) Gesetz, betreffend die Ausdehnung des Fischereigesetzes für den Preußischen Staat vom 30. Mai 1874. auf den Kreis Herzogthum Lauenburg. Vom 4. April 1877.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Einziger Paragraph.

Das Fischereigesetz für den Preußischen Staat vom 30. Mai 1874. (Gesetz-Samml. S. 197.) wird auf den Kreis Herzogthum Lauenburg ausgedehnt.

Gegenwärtiges Gesetz tritt am 1. Oktober 1877. in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 4. April 1877.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal. v. Bülow. Hofmann.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).